

Bundessozialgericht

- 8 BU 216/77 -
- 8 RU 94/77 -

Beschluß in dem Rechtsstreit

Kläger, Beschwerdeführer und
Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Heidelberg 1, Gaisbergstr. 11,

Beklagte, Beschwerdegegnerin und
Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am
13. Januar 1978 durch die Richter
Dr. B u r d e n s k i - Vorsitzender -,
T h o m a s und Dr. V o l k m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. September
1977 - Az.: L 17 U 136/74 - und die Revision gegen
dieses Urteil werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) nicht dargelegt ist (§ 160 a Abs. 2 Satz 3 SGG). Eine Rechtssache ist von grundsätzlicher Bedeutung, wenn zu erwarten ist, daß die Entscheidung geeignet ist, in künftigen Revisionsverfahren die Rechtseinheit zu erhalten oder zu sichern oder die Fortbildung des Rechts zu fördern (BSG in SozR 1500 § 160 a Nr. 7). Diese Voraussetzungen ergeben sich aus der Beschwerdebegründung nicht.

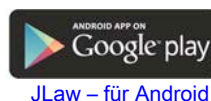
Das Landessozialgericht (LSG) hat nach eingehender Beweis-erhebung und -würdigung das Vorliegen einer Berufskrankheit nach Nr. 41 der Anl. 1 zur 7. Berufskrankheitenverordnung (BKVO) verneint, weil sich nicht feststellen lasse, daß der Kläger an einem infolge und durch seine Beschäftigung als Arbeiter in einer Farbenfabrik verursachten allergischen oder primär-toxischen Bronchialasthma leidet. Nur solche Erkrankungen seien Berufskrankheiten nach Nr. 41 der Anlage 1 zur 7. BKVO, woran sich auch durch die Neufassung der BKVO vom 8. Dezember 1976 in den Nummern 4301 und 4302 nichts geändert habe. Insoweit habe es sich nur um eine Anpassung an die medizinische Terminologie gehandelt.

Es fällt jedoch allein in die Zuständigkeit des Verordnungsgebers (§ 551 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Reichsversicherungsordnung -RVO-), Krankheiten zu bezeichnen, die Berufskrankheiten sind. Daher kann allenfalls der gerichtlichen Nachprüfung unterliegen, ob der Verordnungsgeber von der ihm insoweit in § 551 Abs. 1 Satz 3 RVO erteilten Ermächtigung pflichtwidrig Gebrauch gemacht hat, indem er bestimmte Krankheiten als Berufskrankheiten bezeichnet hat, andere dagegen nicht, wobei vor allem den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft Rechnung zu tragen ist. Daß das bei der Formulierung der Nr. 41 der Anlage 1 zur 7. BKVO und bei der Neufassung der

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Nrn. 4301 und 4302 der Fall gewesen ist, und aus welchen Gründen, legt die Beschwerde nicht dar. Gerade die Neufassung zeigt, daß weitere medizinische Kenntnisse und Erfahrungen berücksichtigt worden sind, die aber nicht zu einer Ausdehnung auf andere als diejenigen Bronchialerkrankungen geführt haben, die schon nach Nr. 41 der Anlage zur 7. BKVO als Berufskrankheiten bezeichnet waren. Der gerichtlichen Prüfung und Entscheidung unterliegt deshalb grundsätzlich nicht die Frage, ob weitere Krankheiten als BKen bezeichnet werden müßten, sondern nur, ob eine als solche bezeichnete BK im Einzelfall vorliegt.

Wenn die Beschwerde schließlich die Entscheidung des LSG, die Gutachterkosten nach § 109 SGG nicht auf die Staatskasse zu übernehmen, als nicht sachgerecht rügt, greift sie damit eine Sachentscheidung an, die im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts liegt (§ 109 Abs. 1 Satz 2 SGG) und die als Verfahrensrüge nach § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Die gleichzeitig mit der Nichtzulassungsbeschwerde eingelegte Revision ist unzulässig (BSG in SozR 1500 § 160 a Nr. 3).

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung
des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)